

DIALOG ZUKUNFT PFLANZENBAU

Zukunftsfragen und Herausforderungen für einen modernen, ertragreichen und umweltbewussten Pflanzenbau werden im Dialog Zukunft Pflanzenbau mit Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern diskutiert. Die ExpertInnen-Plattform www.zukunft-pflanzenbau.at fördert den regelmäßigen fachlichen Austausch zu aktuellen Themen des Pflanzenbaus in Österreich.

Das Ziel der Veranstaltung zum Thema "Koexistenz" ist, Vorsorgemaßnahmen im Pflanzenschutz zu diskutieren, um Abdrift und Wirkstoff-Kontaminationen so weit wie möglich zu reduzieren und die Koexistenz von biologisch und konventionell wirtschaftenden Betrieben zu gewährleisten. Zielgruppe sind wesentliche Stakeholder entlang der landwirtschaftlichen Produktionskette sowie die für die Fachlegistik verantwortlichen Stellen, um das Bewusstsein für diese Problematik zu schärfen.

Hintergrund: Die neue BIO-Verordnung, die ab 1. Jänner 2021 gilt, verlangt von Bio-Betrieben, zukünftig Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um eine Kontamination durch Stoffe, die nicht in der biologischen Produktion verwendet werden dürfen, zu vermeiden. Abdrift ist zwar hinsichtlich der damit verbundenen Konsequenzen vor allem in der biologischen Landwirtschaft von Bedeutung. Da die österreichische Landwirtschaft kleinstrukturiert ist, betrifft diese Regelung nicht nur die Bio-Bauern, sondern auch die konventionell wirtschaftenden Betriebe als Anwender von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln.

RUNDER TISCH „KOEXISTENZ/ABDRIFT“, 9. Juli 2018

- **Eröffnung und Begrüßung**
DI Charlotte Leonhardt, Leiterin des Geschäftsfeldes Ernährungssicherung, AGES
- **„Betrachtung aus der Perspektive des Kontrollsystems der biologischen**

Produktion in Österreich

- **Mag. Elisabeth Jöchlinger** (AGES, Geschäftsstelle EU-QuaDG)
- **„Kleinstrukturierte bäuerliche Landwirtschaft im Spannungsfeld zwischen Pflanzenschutz und Abdriftvermeidung“**
DI Herbert Muster (Landwirtschaftskammer Steiermark, Beratungsleiter)
„Pflanzenschutzmittel-Abdrift aus Sicht des Bio-Landbaus“
Dr. Christa Größ (Bio Austria)
- **„Ansprüche an Bio-Lebensmittel versus Produktionsrealität“**
DI Hans Matzenberger (Kontrollstelle Austria Bio Garantie)

TEILNEHMENDE ORGANISATIONEN

- Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES)
- AMA
- Anbauverbände: Bio-Obst, Weinbauverband
- Bio Austria, Wien und Niederösterreich
- Bundesamt für Agrarwirtschaft (AWI)
- Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)
- Bundesamt für Wein- und Obstbau Klosterneuburg
- Bundesländer / Abteilung Land- und Forstwirtschaft: Steiermark, Niederösterreich, Oberösterreich / Lebensmittelaufsicht: Niederösterreich, Kärnten
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)
- Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT)
- Kontrollstelle Austria Bio Garantie
- Landwirtschaftskammer (LK) Österreich, Oberösterreich, Niederösterreich, Steiermark

KEYNOTES & ABSTRACTS

Moderation: Dr. Josef Pinkl, AGES

Spielregeln <http://www.zukunft-pflanzenbau.at/runder-tisch/> &

Zielsetzungen <http://www.zukunft-pflanzenbau.at/dialog/>

"Betrachtung aus der Perspektive des Kontrollsystems der biologischen Produktion in Österreich", Elisabeth Jöchlinger, AGES Geschäftsstelle EU-QuaDG

In Österreich wird die nationale Vollziehung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion durch das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzⁱ (EUQuaDG) bestimmt, mit dem

- der Landeshauptmann als zuständige Behörde für amtliche Kontrollen gemäß EU-Kontroll-Verordnungⁱⁱ betraut wurde,
- zugelassenen Kontrollstellen die Kontrolle der Einhaltung der EU-BIO Verordnungenⁱⁱⁱ übertragen wurde,
- beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007ⁱⁱⁱ beruht die biologische Produktion auf die Anwendung allgemeiner Grundsätze (Artikel 4). Neben diesen sind spezifische Grundsätze für die landwirtschaftliche Erzeugung vorgesehen (Artikel 5) sowie detaillierte Vorschriften für die pflanzliche Erzeugung (Artikel 12). Falls die angeführten Vorbeugungsmaßnahmen^{iv} (u. a. geeignete Sortenwahl, mechanische und physikalische Methoden etc.) keinen angemessenen Schutz bieten oder eine Bedrohung der Kulturen festgestellt wurde, dürfen lediglich solche Pflanzenschutzmittel – in erforderlichem Maße – eingesetzt werden, die für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen wurden (Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008ⁱⁱⁱ).

Die EU-BIO-Verordnungenⁱⁱⁱ schreiben den Kontrollstellen vor, Proben zu entnehmen und zu untersuchen, um etwaige in der biologischen Produktion unzulässige Mittel, nicht mit den biologischen Produktionsvorschriften konforme Produktionsverfahren oder Spuren von Mitteln nachzuweisen, die für die biologische Produktion nicht zugelassen sind. Die Zahl der von der Kontrollstelle jährlich zu entnehmenden und zu untersuchenden Proben muss mindestens 5 % der Zahl der ihrer Kontrolle unterliegenden Unternehmer^v entsprechen. In Fällen, in denen Verdacht auf Verwendung nicht für die biologische Produktion zugelassener Mittel oder Verfahren besteht, gilt keine Mindestanzahl.

Mit 1. Jänner 2017 erlangte der österreichische Maßnahmenkatalog im Bereich der biologischen Produktion^{vi}, in dem die Verstöße und Unregelmäßigkeiten, durch die der biologische Status von Erzeugnissen beeinträchtigt wird, sowie die Maßnahmen aufgelistet sind, die die Kontrollstellen im Falle von Verstößen und Unregelmäßigkeiten durchführen müssen, Gültigkeit. Das Dokument ist auf der Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit des BMASGK^{vii} veröffentlicht und beschreibt u.a. folgende Fälle:

- Nr. C.2.7: „Anwendung eines nicht für die biologische Produktion zugelassenen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittels.“
- Nr. C.2.10: „Anwendung eines nicht zugelassenen Düngemittels oder Pflanzenschutzmittels durch Dritte“.

In beiden Fällen ist der Hinweis auf die biologische Produktion von der gesamten betroffenen Partie/Erzeugung/Kultur zu entfernen. Während eine Anwendung durch Dritte die Neuumstellung der tatsächlich betroffenen Fläche sowie Vermarktung/Verwendung der während der Umstellungszeit produzierten Erzeugnisse gemäß den Vorgaben der Verordnung nach sich zieht, wird im Falle der Anwendung durch den Unternehmer die Vermarktung von Erzeugnissen mit Bezug auf die biologische Produktion untersagt und führt zu einer Neuumstellung des gesamten Betriebs.

Zwar besteht gegenwärtig ein einheitlicher Maßnahmenkatalog^{vi} für definierte Sachverhalte, jedoch fehlt ein harmonisierter Ansatz bei der Interpretation der Untersuchungsergebnisse im Falle des Nachweises von Rückständen von Erzeugnissen oder Stoffen, die nicht für die Verwendung in der biologischen

Produktion zugelassen sind. Auch die EU-BIOVerordnungenⁱⁱⁱ enthalten dafür keine ausreichend detaillierten Regelungen. Neben den EU-weit festgelegten Höchstgehalten über Pestizidrückstände in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs^{viii} sowie betreffend Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung^{ix}, sieht das Unionsrecht keine speziellen Grenzwerte für Produkte aus der biologischen Produktion vor. Zur Harmonisierung der Vorgehensweise wurde auf nationaler Ebene am 18. Oktober 2016 im Beirat für die biologische Produktion die Einrichtung eines Fachausschusses^x beschlossen.

Die neue EU-BIO-Verordnung^{xi}, die ab 1. Jänner 2021 gilt, regelt in Artikel 29 die zu ergreifenden Maßnahmen bei Vorhandensein von Erzeugnissen oder Stoffen, die nicht für die Verwendung in der biologischen Produktion zugelassen sind. Bei Informationen über oder Feststellung von solche/n Erzeugnisse/n oder Stoffe/n, ist unverzüglich eine amtliche Untersuchung gemäß Verordnung (EU) 2017/625 (neue EU-Kontroll-Verordnungⁱⁱ) durchzuführen und bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse vorläufig ein Vermarktungs-/Verwendungsverbot auszusprechen. Wenn festgestellt wird, dass der betreffende Unternehmer derartige Erzeugnisse oder Stoffe verwendet hat, nicht die Vorsorgemaßnahmen^{xii} oder trotz früherer Aufforderungen keine Maßnahmen ergriffen hat, so darf das betreffende Erzeugnis endgültig nicht vermarktet oder verwendet werden.

Innerhalb der Europäischen Union haben Mitgliedstaaten unterschiedliche Konzepte entwickelt, denen zufolge Produkte, die in der biologischen Produktion unzulässige Erzeugnisse oder Stoffe oberhalb einer bestimmten Grenze enthalten, nicht gemäß den unionsrechtlichen Bestimmungen über die biologische Produktion vermarktet werden dürfen. Laut der neuen EU-BIO-Verordnung^{xi} können diese Vorschriften – sofern es zu keiner weiteren Harmonisierung kommt – weiterhin angewendet werden.

Die Bestimmungen setzen voraus, dass derlei Vorschriften das Inverkehrbringen von biologischen Erzeugnissen, die in anderen Mitgliedstaaten unter Einhaltung des Unionsrechts produziert worden, nicht verbieten, einschränken oder behindern. Die Europäische Kommission hat über die Umsetzung des Artikels 29, über das Vorhandensein in der biologischen Produktion unzulässiger Erzeugnisse oder Stoffe und über die Bewertung bestehender nationaler Vorschriften zu Grenzwerten an das Europäische Parlament und den Rat bis 31. Dezember 2024 einen Bericht vorzulegen,

dem ein Gesetzgebungsvorschlag im Hinblick auf eine weitere Harmonisierung beigefügt werden kann.

Zur Festlegung einheitlicher Bedingungen kann die Europäische Kommission auf Grundlage der neuen EU-BIO-Verordnung^{xi} u.a. folgende Rechtsakte erlassen:

- Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einheitlicher Vorschriften in Bezug auf:
 - Verfahrensschritte und vorzulegende relevante Unterlagen bei Verdacht des Unternehmers auf Vorhandensein in der biologischen Produktion unzulässiger Erzeugnisse oder Stoffe
 - Maßnahmensetzungen/-überprüfung der Unternehmer zur Ermittlung und Vermeidung der Risiken der Kontamination
 - Methoden zur Feststellung und Bewertung des Vorhandenseins
 - Methoden für die Probenahme, Laboranalyse/-tests, ausgenommen Schwellenwerte (aus Artikel 25 der neuen EU-Kontroll-Verordnungⁱⁱ)
- Delegierte Rechtsakte zur Änderung von:
 - Schädlings-/Unkrautbekämpfungsmaßnahmen

Der gegenwärtige Plan der Europäischen Kommission sieht vor, dass die Durchführungsrechtsakte zu den oben genannten Punkten im Jahr 2019 erarbeitet werden und Anfang 2020 dem Ausschuss für die biologische Produktion im Rahmen des Prüfverfahrens zur Abstimmung vorgelegt werden.

Weiterführende Informationen und Links:

i _ Bundesgesetz zur Durchführung des Unionsrechts auf dem Gebiet der biologischen Produktion, geschützten Herkunftsangaben und traditionellen Spezialitäten (EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG)

ii _ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz,

_ Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der

Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates

iii _ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91,

_ Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle,

_ Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates hinsichtlich der Regelung der Einfuhren von ökologischen/biologischen Erzeugnissen aus Drittländern

iv _ Vorbeugungsmaßnahmen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/848: „die von den Unternehmern auf jeder Stufe der Erzeugung, der Aufbereitung und des Vertriebs zu ergreifenden Maßnahmen, um den Erhalt der biologischen Vielfalt und die Bodenqualität zu gewährleisten, Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten, und zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Tier- und Pflanzengesundheit zu ergreifende Maßnahmen“

v _ Anzahl der Unternehmer in der biologischen Produktion in Österreich und in der EU
 vi _ Österreichischer Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008

vii _ Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit des BMASGK

viii _ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates

ix Delegierte Verordnung (EU) 2016/127 der Kommission vom 25. September 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und hinsichtlich der Informationen, die bezüglich der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bereitzustellen sind

x _ Name des Fachausschusses: „Harmonisierung der Vorgehensweise im Falle des Nachweises von Rückständen unerlaubter Pflanzenschutz-, Desinfektions- und Reinigungsmittel gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. a, e und f der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in der biologischen Produktion“

xi _ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

xii _ Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/848: „die von den Unternehmern auf jeder Stufe der Erzeugung, der Aufbereitung und des Vertriebs zu ergreifenden Maßnahmen, um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zugelassen sind, sowie eine Vermischung ökologischer/biologischer Erzeugnisse mit nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden“

**„Koexistenz und Abdriftproblematik aus Sicht der Bio-Landwirtschaft“,
Christa Größ, BioAustria**

Pflanzenschutz basiert im Bio-Landbau vorwiegend auf vorbeugenden und indirekten Maßnahmen. Zudem können Wirkstoffe eingesetzt werden, die im Anhang II der EU-Bio-Vo 889/2008 gelistet sind, wenn die vorbeugenden Maßnahmen nicht ausreichen. Bei diesen handelt es sich um pflanzliche, tierische und mineralische Substanzen und Mikroorganismen. Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und Herbizide werden im Bio-Landbau nicht eingesetzt.

Bio-Produkte werden erzeugt laut EU-Bio-Vo 834/2007 und 889/2008. Der gesamte Prozess der Wertschöpfungskette ist definiert, die Bio-Kontrolle ist daher eine Prozesskontrolle. Analysenwerte, Rückstandsfreiheit an Pestiziden und Schadstoffen ist nicht definiert. Am Bio-Markt legen jedoch immer mehr Aufkäufer einen Grenzwert fest, der dem Orientierungswert des BNN (Bundesverband Naturkost Naturwaren) Deutschland folgt und bei 0,01 mg/kg liegt.

Mit Abdrift durch Pestizide werden Biobauern im Rahmen von Blattanalysen durch die AMA – vor allem bei risikoreichen Kulturen wie Wein, Obst und Gemüse – sowie bei Produktanalysen durch die Aufkäufer konfrontiert. Seit 2001 gibt es das BNN-Ökomonitoring bei Gemüse, Obst und Trockenprodukten, etwa 1-2 % der Produkte liegen über dem Orientierungswert. Das Nationale Kontrollprogramm Pestizide der AGES 2016 bestätigt die Ergebnisse vieler Vergleich-Monitorings: in 90 % der Bio-Produkte und 19 % der konventionellen Produkte wurden keine Pestizidrückstände gefunden.

Wenn jedoch Pestizidrückstände in Bio-Produkten gefunden werden, kann dies schwerwiegende Konsequenzen für die betroffenen Biobauern haben. Langwierige Verfahren zur Klärung der Ursachen und große wirtschaftliche Einbußen durch (befristete) Vermarktungssperren, eine Rückstufung der Produkte, Kürzungen / Streichungen bis hin zu Rückzahlungsforderungen bei der Bio-Förderung sowie eine Rückstufung der Bio-Flächen und ein Imageverlust können mögliche Folgen sein.

Bio-Betriebe verzichten auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und setzen damit selbst die wirksamste Vorbeugemaßnahme gegen Pestizidrückstände. Einträge von außen liegen nicht - beziehungsweise nur sehr begrenzt - in ihrem Einflussbereich.

Für BIO AUSTRIA trägt der Verursacher Verantwortung im Sinne einer friedlichen Koexistenz zwischen Bio- und konventioneller Landwirtschaft.

BIO AUSTRIA fordert, den Pestizideintrag aus der konventionellen Landwirtschaft zu minimieren. Dies soll durch Bewusstseinsbildung und Schulung der konventionellen Bauern zur Reduktion von Abdrift und deren Auswirkungen auf Bio-Flächen, den Einsatz von abdriftmindernden Geräten und Düsen sowie weiteren technischen Lösungen und Auflagen bei Ausbringung und Zulassung usw. erfolgen. Falls es dennoch zu Rückständen in Bio-Produkten kommt, die zu wirtschaftlichen Einbußen bei den betroffenen Biobauern führen, sollen diese Entschädigungszahlungen erhalten. Diese sollen gemäß dem Verursacherprinzip finanziert werden. Geeignete Haftungs- und Entschädigungs-Systeme dafür - beispielsweise Versicherungen, Fonds usw. - sind zu entwickeln.

„Kleinstrukturierte bäuerliche Landwirtschaft im Spannungsfeld zwischen Pflanzenschutz und Abdriftvermeidung“, Herbert Muster, LK Steiermark

Kein Abstract, Inhalte sind in Teil 5 Diskussion eingearbeitet worden.

„Ansprüche an Bio-Lebensmittel versus Produktionsrealität“, Hans Matzenberger, Austria Bio Garantie

Kein Abstract, Inhalte sind in Teil 5 Diskussion eingearbeitet worden.

DISKUSSION

Vorsorgemaßnahmen in der neuen Bio-Verordnung: Die neue Bio-Verordnung (EU) 2018/848 sieht im Artikel 28 Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des Vorhandenseins nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe vor, die in Durchführungsrechtsakten zu definieren sind. Die Erarbeitung und fachliche Abstimmung dieser Durchführungsrechtsakte wird 2019 erfolgen. Um die österreichische Position zu den Vorsorgemaßnahmen rechtzeitig auf EU-Ebene einbringen zu können, ist es dringend notwendig, möglichst zeitnah mit allen Beteiligten der Branche die österreichische Position dazu zu formulieren. Österreich sollte bereits eigene Vorschläge präsentieren können, wenn konkrete Vorschläge der Kommission (z.B. eine Pufferzone von 3m) vorgelegt werden.

Überlegungen bei der Entstehung der neuen Bio-Verordnung bezüglich

Grenzwerten: In einem Entwurf zur neuen EU-Bio-Verordnung stand ein Grenzwert zur Diskussion. In Verbindung mit diesem geplanten Grenzwert wäre als verwaltungstechnische Lösung eine Entschädigung vorgesehen gewesen, für den Fall, dass klar ist, dass Rückstände nicht von einer Pflanzenschutzmittelanwendung des Biobetriebs stammen. Dieser vorgeschlagene Entschädigungsfonds hätte durch die Mitgliedstaaten gespeist werden sollen. Die Mitgliedstaaten waren in dieser Frage gespalten, das europäische Parlament lehnte diese Vorschläge ab.

Die jetzt vorliegende neue Bio-Verordnung, deren Ziel es jedenfalls ist, das Verbraucher:innenvertrauen zu gewährleisten, ist daher ein Kompromiss: in einzelnen Mitgliedstaaten gelten Grenzwerte, in anderen nicht: Die neue Bio-Verordnung Art. 29 (5) lässt zu, dass Mitgliedstaaten, die bereits Grenzwerte festgelegt haben, diese beibehalten können und legt fest, dass die Mitgliedstaaten die gegenseitige Inverkehrbringung akzeptieren müssen. Die Umsetzung dieser gegenseitigen Akzeptanz kann in der Praxis schwierig sein. Bis Ende 2024 muss die Europäische Kommission Art. 29 (4) über die Umsetzung der Maßnahmen bei Vorhandensein nicht zugelassener Erzeugnisse und Stoffe, über deren Vorhandensein und über die Bewertung der nationalen Vorschriften berichten. Diesem Bericht kann ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung des Basisrechtsaktes beigelegt werden.

Abdrift ist die unerwünschte Verfrachtung von ausgebrachten Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen/ Safernern/Synergisten/etc. durch physikalische Vorgänge, die während der Applikation durch Spritzen oder Sprühen entsteht. Unter gewissen Bedingungen können sich Wirkstoffe auch durch Verflüchtigung und Desposition auf Nichtzielflächen gelangen. Wirkstoffeigenschaften, die Witterung und die Formulierung des Pflanzenschutzmittels sind hier wesentliche Einflussfaktoren.

In den letzten Jahrzehnten wurden auf der Technikseite intensiv an der Verringerung der Abdrift bei der Applikation gearbeitet. Moderne Düsen erreichen bis zu 95 % Abdriftreduktion im Vergleich zu früher üblichen Standarddüsen. Auch im Wein- und Obstbau wurden durch technische Verbesserungen beim Gebläse sowie durch Tunnelsprühgeräte deutliche Verringerungen bei der Abdrift (bis – 95 %) erzielt. Die Liste der aktuell verfügbaren abdriftmindernden Technik ist auf der Homepage der AGES abrufbar: <https://www.ages.at/service/service-landwirtschaft/pflanzenschutzmittel/pflanzenschutzgeraete/#c55214>

Festzuhalten ist, dass selbst mit der besten derzeit verfügbaren Spritztechnik Abdrift nicht gänzlich zu vermeiden ist.

Die Höhe der Abdrift ist maßgeblich von der Geräteeinstellung und den Witterungsbedingungen (Windgeschwindigkeit, Temperatur, Luftfeuchtigkeit, ...) abhängig. Mitentscheidend ist auch die Sachkundigkeit der/des Anwenderin/Anwenders:

- Bewusstsein für die Relevanz der Abdrift, auch in der gleichen Kulturart
- Wissen zu den Möglichkeiten der Abdriftvermeidung
- Richtige Geräteeinstellung, insbesondere in Raumkulturen

Die Landwirtschaftskammern, das Österreichische Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL) und die Fachgruppe Technik der steirischen Obst- und Weinbauern haben bereits viel Vorarbeit zur Information und Schulung der Anwender:innen geleistet.

In Raumkulturen kann durch falsche Geräteeinstellung (zu hohe Gebläseleistung, hoher Spritzdruck) Abdrift entstehen und der Abdriftverursacher - insbesondere in kleinstrukturierten Gebieten - teils nicht festgestellt werden. Eine spezifische Aufarbeitung der Rückstandsmengen in der Obstanlage (Verlauf in der Anlage, Innen/Außenseite des Baumes) kann hier weitere Hinweise über die Herkunft der Abdrift liefern.

Die Problematik der Abdrift betrifft nicht nur das Spannungsfeld zwischen konventioneller und biologischer Landwirtschaft. Pflanzenschutzmittel waren vor einigen Jahrzehnten vielfach sehr breit zugelassen, z.B. für den gesamten Obstbau. Aktuell wird die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels teils nur für einzelne Obstarten (z.B. Apfel, Kirsche) ausgesprochen, weil nicht alle Obstarten durch Daten abgedeckt sind. Rückstände eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels durch Abdrift führen auch hier zur Beanstandung.

Maßnahmenkatalog Biologische Produktion – Anwendung durch Dritte:

Österreich hat sich im Maßnahmenkatalog für eine strenge Vorgangsweise bei Anwendung von nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln durch Dritte entschieden. Die Ernte des betroffenen Feldstreifens ist konventionell zu vermarkten, der betroffene Feldstreifen muss die Umstellungszeit noch einmal durchlaufen. Der Schaden bei

Herbizidanwendung ist offensichtlich. D. h. aber auch bei Anwendung einer wirksamen Menge von Insektiziden oder Fungiziden durch Dritte muss die gleiche Maßnahme getroffen werden, auch wenn diese Anwendung nicht durch Sichtprüfung sondern nur mit Analysen nachweisbar ist.

Diskussion der Teilnehmer:innen zum Thema Grenzwerte: Im Codexkapitel A 8 des österreichischen Lebensmittelbuches galt ursprünglich der Grenzwert von 0,01 mg/kg für Endprodukte. Dieser Grenzwert wurde aber mit der Neufassung des Codexkapitels BMG-75210/0024-II/B/13/2014 vom 22.10.2014 gestrichen. Das Codexkapitel A 8 wurde durch die Richtlinie Biologische Produktion ersetzt, die keinen Grenzwert vorsieht.

Teilnehmer:innen berichten von einem Fall, bei dem ein gesamter Getreide-Silo abgewertet wurde, d. h. den Bio-Status verloren hat, weil Rückstände über 0,01 mg/kg nachgewiesen worden waren und diese Abwertung wurde vom Gericht bestätigt. Viele Teilnehmer:innen sind der Ansicht, dass Österreich eine gemeinsame Vorgangsweise brauche. Die „gute landwirtschaftliche Praxis“ wurde nie in Hinblick auf die Auswirkungen auf die biologische Produktion überprüft. Dies sollte nachgeholt werden.

Einige Teilnehmer:innen merken an, dass geplante Regelungen nicht zu weit von privatrechtlichen Standards des Handels abweichen sollten. Wirtschaft, Importe und auch Notifizierungen regeln sich aktuell über Orientierungswerte bzw. Grenzwerte, speziell den BNN Wert (Bundesverband Naturkost Naturwaren) mit 0,01 mg/kg unter Berücksichtigung von Verarbeitungsfaktoren, Messunsicherheit, etc.). 0,01 mg/kg war auch der Grenzwert für Endprodukte im Codex des österreichischen Lebensmittelbuches. Blattproben müssten aber gesondert beurteilt werden, ev. seien 0,01 mg/kg in diesen Fällen nicht angebracht.

Andere Teilnehmer:innen betonen aber, dass die biologische Produktion nicht mit Gentechnik (Grenzwert- Regelung) vergleichbar ist, weil wir in Österreich ein Anbauverbot für Gentechnik haben (nachdem dies von anderen Teilnehmer:innen als vergleichbares Beispiel angeführt worden ist). Außerdem gibt die Bio-Verordnung Produktionsweisen vor, d.h. der Prozess muss kontrolliert werden und der Verordnung entsprechen. Ein Grenzwert löst die Verschuldensfrage nicht. Es gilt, gemeinsam eine Lösung für diese Herausforderung zu finden.

Konsument:innenerwartung und Konsument:inneninformation: Momentan erwartet ein großer Teil der KonsumentInnen, dass Bioprodukte keine Rückstände aufweisen. Zu dieser Erwartung trägt unter anderem die Werbung bei, die kein realistisches Bild der Landwirtschaft vermittelt. Es wird angeregt, Konsument:innen ehrlich und realistisch über die Ziele der biologischen Landwirtschaft wie Bodenschutz, Tierwohl, etc. zu informieren und klarzustellen, dass die biologische Landwirtschaft räumlich nicht von der konventionellen abgekoppelt ist.

Themenschwerpunkt Versicherung: Das Thema Versicherung gegen (unbeabsichtigte) Abdrift und Kontamination durch unerwünschte Stoffe (PSM), die im biologischen Landbau verboten oder unerwünscht sind, wurde von vielen Diskussionsteilnehmer:innen aus unterschiedlichen Perspektiven angesprochen. Tatsache ist, dass durch Abdrift und daraus resultierender Kontamination massiver finanzieller Schaden – insbesondere bei den Biobauern aber auch bei konventionellen Betrieben - entstehen kann, vor allem bei Kulturen mit hoher Wertschöpfung, großen Chargen usw.. Im Extremfall kann ein solcher Schaden für einen oder beide Betriebe, also Geschädigten wie Verursacher:in, existenzbedrohend sein. Daher kommt der Sorgfalt sowie der Rückverfolgbarkeit im Erzeugungsprozess eine besondere Rolle zu.

Die übliche Haftpflichtversicherung der Betriebe ist für Kontamination durch PSM meist limitiert, zB mit 7.000 € (je Schadensfall oder je Betrieb und Jahr?). Es wurde diskutiert, ob eine Haftpflichtversicherung für alle relevanten (gefährdeten) Betriebe überhaupt ein tauglicher Ansatz ist.

Die Frage nach dem Verursacher ist sehr oft nicht klar zu beantworten, zB beim Nachweis von Insektiziden und oder Fungiziden, Lagerschutzmitteln oder Reinigungs- und Desinfektionsmitteln. Eine Haftpflichtversicherung deckt zudem nur vergleichsweise geringe Schadenssummen ab. Es melden sich auch Stimmen, die eine Kontamination mit einem Hagelschaden vergleichen, also höhere Gewalt. Argumentiert wird dies damit, dass bei jeder PSM-Behandlung und unter Einhaltung aller Vorschriften und bester technischer Standards eine minimale Abdrift nicht vermeidbar ist.

Das Vorhandensein saisonal häufig genutzter PSM/Wirkstoffe, einer regional stark auftretenden Kultur, kann aufgrund der heute hochsensiblen Analysemethoden zum wichtigsten Anwendungszeitpunkt, in dieser spezifischen Region, beinahe als „ubiquitär“ angesehen werden. Daher ist eine Nulltoleranz aus praktikablen Gründen kaum

umsetzbar, vielmehr ist daher die Diskussion des Fachausschusses Pestizide relevant, die in Richtung Aktionswert und zu veranlassende Maßnahmen geht.

Zur Finanzierung einer Haftpflichtversicherung gibt es sehr divergierende Vorstellungen: vom Verursacherprinzip bis zur Dotierung aus einem Fond – der (zum Teil oder zur Gänze) aus privaten Mitteln, der Bioförderung, von der öffentlichen Hand gespeist wird, zB aus GAP-Mitteln, einer Pestizidabgabe oÄ.

Gegenargument: Warum sollen zB Grünland-Bergbauern, die äußerst selten oder nie ein PSM einsetzen, diesen aus GAP-Mitteln gespeisten Fond mitfinanzieren? Ebenso wurde erörtert warum Biobetriebe als Geschädigte einen Fond mitfinanzieren sollen oder eine Haftpflichtversicherung abschließen sollen, dies ist Pflicht der Verursacher. Dieses Argument greift jedoch nur, wenn der Verursacher klar erkennbar ist, dies ist nicht immer der Fall.

Weitere Prinzipien der Diskussion sollen daher jedenfalls sein: Minimierung von unerwünschter Abdrift und weitere Verbesserung der Situation durch Maßnahmen der Anwender und der Länder, konsensuale Festlegung von praktikablen Aktionswerten bei Rückständen, sowie Festlegung von Aktionsschritten bei Vorsorgemaßnahmen.

Projekt zu Koexistenz - Im Bereich Koexistenz sind folgende Themen zu bearbeiten: Öffentlichkeitsarbeit, Haftungsfragen (Fonds, Versicherungen), neue VO. Deshalb sind die Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) und Bio Austria (BA) dabei, ein Projekt zu Koexistenz einzureichen. Die Bereiche Beratung und Bildung sind abgedeckt, es soll aber um eine breite Förderung und Kooperation im gesamten Bereich Koexistenz gehen. Es gehören auch Kontaminationen am Lager, durch Chargenbildung etc. diskutiert. Rückstände können existenzbedrohend sein. Verbesserungen im Bildungsbereich alleine reichen nicht aus, auch die Regelungen in Bezug auf die Pflanzenschutzmittelanwendung sind zu überdenken, ev. müssen Regelungen nachgeschärft werden, die gute landwirtschaftliche Praxis gehört konkretisiert. Alle Teilnehmer:innen sind eingeladen, Ideen einzubringen und sich am Projekt zu beteiligen. Einreichtermin ist der 10. September 2018. Ländervertreter:innen aus dem Bereich Pflanzenschutzmittel-Kontrolle haben in der Diskussion ihr Interesse an einer Mitarbeit bekundet.

THEMEN FÜR KÜNFTIGE RUNDE TISCHE

1. **Forschungsprojekt Zukunft Biene** – siehe Projekthomepage:
<http://www.zukunft-biene.at/voraussichtlich> 8. November 2018 2.
2. **Klimawandel & Agrarische Forschung**, Themen, Förderer - siehe "Land der Feld-Forschung" [https://science.apa.at/dossier/Land der Feld-Forschung/SCI_20150625_SCI63213285023944276](https://science.apa.at/dossier/Land_der_Feld-Forschung/SCI_20150625_SCI63213285023944276)
3. **Digitalisierung & Integrierter Pflanzenschutz**: Wie viel Technik braucht es für eine „smarte“ Landwirtschaft, was steht den Landwirten bereits heute leistbar an Smart & Precision Farming zur Verfügung und welche Entwicklungen bringt die Zukunft
4. **Biologischer Landbau & Biodiversität**: Ökologische, ökonomische und soziale Betrachtung zu den unterschiedlichen Landbewirtschaftungsformen